

kurz nach der Disputation in Süs,¹⁾ also Ende 1537 oder Anfang 1538.

4. Weitere Bischöfe des 16. Jahrhunderts.

75. Luzius Iter.

Beim Tode des Bischofs Paul befand sich das Bistum in trostloser Lage. Ein Teil der Diözesangehörigen hatte sich von der Kirche getrennt, andere waren im Begriffe, ihnen zu folgen. Güter und Einkünfte des Hochstiftes waren geschmälert, ja zum größeren Teile entzogen, die politischen Prärogativen fast vernichtet. Die Domherren lebten größtenteils zerstreut und nur wenige waren in Chur geblieben. Unter so traurigen Verhältnissen mußte zu einer neuen Bischofswahl geschritten werden. An derselben nahmen nur 8 oder 9 Domherren teil, die übrigen, wohl Nichtangehörige der drei Bünde, wollten oder durften nicht erscheinen. Die Wahl ging nicht ohne verschiedene Schwierigkeiten vor sich, besonders suchte der Gotteshausbund sich in dieselbe einzumischen. Es war ihm vor allem daran gelegen, eine willfähige Persönlichkeit auf den bischöflichen Stuhl erhoben zu sehen. „Handelte es sich doch nicht bloß darum, daß dieselbe, um allen Streitigkeiten vorzubeugen, die bisherigen von der Administration vorgenommenen Veräußerungen gutheiß, sondern auch das Bistum unter denjenigen Beschränkungen antrat, die man demselben aufzuerlegen im Sinne trug. In der That war die Kirche Chur mit gebundenen Händen der Gnade oder Ungnade des Gotteshauses überliefert, und der geringste Widerstand konnte zur völligen Säkularisation des bischöflichen Stuhles führen.“²⁾

Noch bevor die Bischofswahl stattfand, versammelten sich die Abgeordneten der Gemeinden des Gotteshausbundes am 3. Okt. 1541 zu Chur. Es wurden mit dem Domkapitel Unterhandlungen gepflogen, und man vereinigte sich auf folgende sechs Artikel:

1. Soll der zukünftige Bischof die drei Bünde bei ihren Artikeln, Glauben und Wesen bleiben lassen.

2. Derselbe soll es bei den Käufen, Verkäufen und andern Rechtshandlungen bewenden lassen, welche der Gotteshausbund während der Abwesenheit des verstorbenen Bischofs vorgenommen hat. Er darf nichts gegen das Geschehene vornehmen.

¹⁾ Campell, Hist. Nät. II, p. 284.

²⁾ C. v. Moor, Gesch. II, S. 161.